



Steuerverwaltung des Kantons Graubünden
Administraziun da taglia dal chantun Grischun
Amministratzione imposte del Cantone dei Grigioni

Weisungen über die Erhebung der Quellensteuer

Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern
sowie direkte Bundessteuer

Gültig ab 1. Januar 2008

Ergänzende Auskünfte zu diesen Weisungen erteilen das
Gemeindesteueramt oder die kantonale Steuerverwaltung,
Sektion Quellensteuern.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines/Übersicht	3
II. Einleitung	4
III. Steuersubjekt	4
A. Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	4
1. Grundsatz	4
2. Ausnahmenn	5
B. Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	5
1. Grundsatz	5
2. Arbeitnehmer im internationalen Verkehr	5
3. Schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland	6
IV. Steuerobjekt	6
A. Erwerbseinkommen	6
1. Gegenstand des steuerbaren Erwerbs	6
2. Weitere Leistungen/Nettolohnvereinbarung	6
3. Wegentschädigung/Verpflegung/Pauschalspesen	7
4. Bewertung von Naturalleistungen	7
B. Ersatzeinkünfte	8
V. Steuerberechnung	8
A. Tarife	8
1. Tarifarten	8
2. Im Tarif berücksichtigte Abzüge/Kirchensteuer	9
3. Grenzgänger	10
B. Anwendung der Tarife	11
1. Allgemeines/Tarifeinstufung	11
2. Unklare Verhältnisse	12
3. Kinder	12
4. Doppelverdiener/Quellensteuerpflichtige, deren Ehegatte im Ausland Wohnsitz hat	12
5. Nebenerwerb	13
VI. Ermittlung des Quellensteuerabzuges	13
A. Erwerbseinkommen	13
1. Grundsatz	13

2. Monatslohn	14
2.1 Auszahlung von Zulagen	14
2.2 Nettolohnvereinbarung	14
2.3 Unvollständige Zahltagsperioden	15
2.4 Teilzeitbeschäftigungen	15
3. Akkordlohn	15
4. Stundenlohn	16
5. Alppersonal mit Nettolohnvereinbarung	16
B. Ersatzeinkünfte	17
1. Durch den Arbeitgeber ausgerichtete Ersatzeinkünfte	17
2. Durch den Versicherer ausgerichtete Ersatzeinkünfte	17
VII. Tarifkorrektur	18
VIII. Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren	19
A. Ordentliche Veranlagung	19
B. Ergänzende ordentliche Veranlagung	19
C. Nachträgliche ordentliche Veranlagung	19
IX. Besondere Quellensteuerverfahren (vgl. Merkblätter)	20
A. Künstler, Sportler und Referenten mit Wohnsitz im Ausland	20
B. Organpersonen, d.h. Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	20
C. Hypothekargläubiger ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	20
D. Empfänger von öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Vorsorgeleistungen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	21
X. Rechte und Pflichten im Quellensteuerverfahren	22
A. Rechte und Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung	22
1. Allgemeines	22
2. Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer	23
3. Bezugsprovision und Verzugszinspflicht	24
4. Aufbewahrungspflicht	24
5. Bestätigung über den Steuerabzug	25
6. Haftung	25
7. Nachzahlung	25
8. Rechtsmittel	25
9. Strafbestimmungen	25
10. Meldepflicht bei Stellenwechsel von EG/EFTA-Bürgern	26
B. Pflichten des Quellensteuerpflichtigen	27
XI. Auskunftstellen der kantonalen Steuerverwaltung	27

I. Allgemeines/Übersicht

Die Quellensteuer wird gestützt auf die folgenden Erlasse erhoben:

- Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 inklusive Teilrevisionen per 1. Januar 1997, 1. Januar 2001 und 1. Januar 2008 (StG) mit Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz für den Kanton Graubünden (ABzStG).
- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 mit Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vom 19. Oktober 1993 (DBGQStV).

Der Besteuerung an der Quelle für im Kanton Graubünden erzielte Einkünfte unterliegen (Art. 98-105 StG, Art 83-101 DBG):

- **Ausländische Arbeitnehmer** ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (inkl. Flüchtlinge), die im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen;
- Ersatzeinkünfte und Versicherungsleistungen, die **ausländischen Arbeitnehmern** ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung zukommen;
- **Schweizerische Staatsangehörige** ohne Wohnsitz in der Schweiz, die im Kanton unselbständig erwerbstätig sind, oder denen Ersatzeinkünfte und Versicherungsleistungen zukommen;
- natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, namentlich im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die im Kanton für kurze Dauer oder als Grenzgänger unselbständig erwerbstätig sind;
- im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte in Graubünden im internationalen Verkehr tätig sind;
- Künstler, Sportler und Referenten mit Wohnsitz im Ausland;
- Organpersonen, d.h. Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz;

- Hypothekargläubiger ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz;
- Empfänger von öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Vorsorgeleistungen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz.

II. Einleitung

Die Ausführungen in den Abschnitten III. bis VIII. gelten nur für die Quellenbesteuerung von Arbeitnehmern. Die Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten, Organpersonen, Hypothekargläubigern sowie Empfängern von Vorsorgeleistungen wird in Abschnitt IX. erläutert.

Die Rechte und Pflichten im Quellensteuerverfahren (X.) beziehen sich auf alle Quellensteuerverfahren.

III. Steuersubjekt

A. Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1. Grundsatz

Der Quellensteuer unterliegen ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, sich jedoch im Kanton Graubünden aufhalten und in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind.

Das gilt für EG/EFTA-Bürger mit:

- Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA (Ausweis L);
- Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA (Ausweis B);
- Grenzgängerbewilligung EG/EFTA (Ausweis G).

Nicht-EG/EFTA-Bürger mit:

- Jahresbewilligung (Ausweis B);
- Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L);
- Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F);

- Ausweis für Asylsuchende (Ausweis N);
- Ausweis für Schutzbedürftige (Ausweis S).

Diese Quellensteuerpflicht gilt auch für ausländische Staatsangehörige ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt (vgl. VIII., A.), sowie für ausländische Staatsangehörige ohne gültige Aufenthaltsbewilligung (sogenannte Schwarzarbeiter).

2. Ausnahmen

Von der Quellensteuerpflicht ausgenommen sind ausländische Arbeitnehmer, die mit einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben (vgl. VIII., A.).

B. Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1. Grundsatz

Der Quellensteuer unterliegen, unter Vorbehalt abweichender Regelungen in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland (EG/EFTA-Bürger und Übrige).

Es betrifft dies ausländische Arbeitnehmer:

- mit Kurzaufenthaltsbewilligung ohne Wohnsitzbegründung (Ausweis L);
- mit Grenzgäμβerbewilligung (Ausweis G);
- ohne Bewilligung (EG/EFTA-Bürger mit max. Beschäftigungsdauer von 90 Tagen)

Der Quellensteuerpflicht unterliegen auch Ausländer ohne Bewilligung (sogenannte Schwarzarbeiter).

2. Arbeitnehmer im internationalen Verkehr

Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte

im Kanton Graubünden erhalten, unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit der Quellensteuer.

3. Schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland

Schweizerische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz, die im Kanton unselbständig erwerbstätig sind, unterstehen der Quellensteuerpflicht.

IV. Steuerobjekt

A. Erwerbseinkommen

1. Gegenstand des steuerbaren Erwerbs

Voraussetzung für den Quellensteuerabzug auf dem Erwerbseinkommen ist jede Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis, unabhängig vom Alter des Arbeitnehmers. Die Quellensteuerpflicht beginnt bei Erwerbsaufnahme bzw. Betriebseintritt und endet mit dem Betriebsaustritt. Der Quellensteuerpflicht unterliegen auch Leistungen, welche nach Betriebsaustritt ausgerichtet werden.

Steuerbar sind alle dem Pflichtigen für seine Arbeitstätigkeit – sei sie hauptberuflich, in teilzeitiger Beschäftigung oder im Nebenerwerb – ausgerichteten oder gutgeschriebenen steuerbare Leistungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Monatssalär, Stunden- bzw. Taglohn, Akkordentschädigungen, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extraarbeiten, Arbeitsprämien), sämtliche Lohnzulagen (Familien- und Kinderzulagen, Orts- und Teuerungszulagen etc.), Ferien-, Frei- und Feiertagsentschädigungen, 13. Monatslohn, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen, Dienstaltersgeschenke, Naturalleistungen (Entschädigungen für Kost und Logis, Dienstwohnung, Geschäftsauto, Kleidergeld, Kaufkraftausgleich, Kursdifferenzausgleich).

Steuerbar sind die Bruttoeinkünfte vor Abzug der Beiträge an die eidgenössische AHV/IV, ALV sowie für UVG- und BVG-Prämien (Art. 99 StG, Art. 84 und Art. 91 DBG). Diese Abzüge sind bereits im Tarif berücksichtigt.

2. Weitere Leistungen/Nettolohnvereinbarung

Leistungen des Arbeitgebers an Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge-

und Hinterlassenenversicherung etc. sowie die Bezahlung der Quellensteuer (Nettolohnvereinbarung) sind ebenfalls Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohns (Art. 99 StG, Art. 84 DBG).

3. Wegentschädigung / Verpflegung / Pauschalspesen

Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitsweg (Wegentschädigungen) sowie Verpflegung sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens (Art. 99 StG, Art. 84 DBG).

Pauschalspesen stellen steuerbare Bruttoeinkünfte dar. Derartige Leistungen des Arbeitgebers als Ersatz für Reisespesen und andere besondere Berufsauslagen gelten nur insoweit nicht als Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes, als ihnen nachweisbar echte Aufwendungen gegenüberstehen. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort sind im Quellensteuertarif berücksichtigt.

4. Bewertung von Naturalleistungen

Für die Bewertung von Naturalleistungen gelten die Ansätze der AHV (Art. 99 StG sowie Art. 33 ABzStG, Art. 84 DBG; vgl. hierzu das Merkblatt N2/2007 der EStV).

Verpflegung und Unterkunft sind mit dem Betrag zu bewerten, den der/die Arbeitnehmer/in anderswo unter gleichen Verhältnissen dafür hätte bezahlen müssen (Marktwert). Es gelten die folgenden Ansätze:

	Erwachsene		Jugendliche (bis 18 Jahre)	
	Tag Fr.	Monat Fr.	Tag Fr.	Monat Fr.
Frühstück	3.50	105.–	2.50	75.–
Mittagessen	10.–	300.–	7.50	225.–
Abendessen	8.–	240.–	6.–	180.–
Volle Verpflegung	21.50	645.–	16.–	480.–
Unterkunft/Zimmer	11.50	345.–	9.–	270.–
Volle Verpflegung und Unterkunft	33.–	990.–	25.–	750.–

B. Ersatzeinkünfte

Steuerbar sind alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkommen (Bruttoeinkünfte) aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- Arbeitslosen- und Mutterschaftsversicherung. Dazu gehören Taggelder, Entschädigungen, Renten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen (Art. 98 StG, Art. 84 und Art. 91 DBG).

An der Quelle zu erfassende Ersatzeinkünfte sind insbesondere:

- Leistungen des Arbeitgebers, die nicht unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit darstellen (z.B. Abgangsentschädigungen, Konkurrenzverbotsabfindungen etc.);
- IV-Taggelder, IV-Renten und IV-Kapitalleistungen aus der Invalidenversicherung und beruflicher Vorsorge;
- Leistungen der Arbeitslosenversicherung;
- UVG-Taggelder und UVG-Teilrenten sowie an deren Stelle tretende Kapitalleistungen;
- Taggelder der Krankenkassen und aus Mutterschaftsversicherung sowie Leistungen haftpflichtiger Dritter für Erwerbsausfall.

Nicht im Quellensteuerverfahren, sondern im ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren zu veranlagern sind, da keine Ersatzeinkünfte darstellend:

- Renten der AHV;
- Kapitalabfindungen aus AHV/IV;
- Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus Unfallversicherung;
- Alters- und Hinterlassenenrenten, Kapitalleistungen aus Säule 2 und 3a sowie Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen), soweit diese Zahlungen nicht ins Ausland erfolgen.

V. Steuerberechnung

A. Tarife

1. Tarifarten

Die Quellensteuern auf dem Erwerbs- und Ersatzeinkommen werden aufgrund folgender Monatstarife erhoben (Art. 25 ABzStG), wobei eingetragene Partner (Partnerschaftsgesetz) den Ehegatten bei der Tarifeinstufung gleichgestellt sind:

A - Tarif Alleinstehende

Ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige (ohne Kinder im eigenen Haushalt). Konkubinatspartner ohne Kinder oder Konkubinatspartner mit Kind, für das er den Unterhalt nicht zur Hauptsache bestreitet.

B - Tarif Verheiratete

In ungetrennter Ehe lebende Alleinverdiener sowie verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im eigenen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Im Konkubinat lebende Steuerpflichtige, die mit Kindern, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten, im eigenen Haushalt zusammenleben. Der **Verheiratetentarif** gilt nur für den Konkubinatspartner **mit dem höheren Einkommen**, währenddem für den anderen Konkubinatspartner der Tarif A zur Anwendung gelangt.

C - Tarif Verheiratete Doppelverdiener

In ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die **beide hauptberuflich** in der Schweiz **erwerbstätig** sind. Für die Ehefrau gilt der Tarif C, für den Ehemann ist der Tarif C0-C5 anzuwenden. Bei registrierten Partnern ist die Person mit dem höheren Einkommen mit dem Tarif C0-C5 zu besteuern.

Verheiratete, deren Ehegatte im Ausland wohnhaft ist; vorbehalten bleibt der Nachweis, dass der im Ausland wohnhafte Ehegatte kein Erwerbseinkommen erzielt.

D - Tarif Nebenerwerbstätige

Im Nebenerwerb tätige Steuerpflichtige, d.h. Personen mit oder ohne hauptberufliche Tätigkeit mit teilzeitiger Beschäftigung bei einem oder mehreren Arbeitgebern. Der Tarif gilt auch für Leistungen, welche der Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten.

2. Im Tarif berücksichtigte Abzüge / Kirchensteuer

Die Tarife berücksichtigen Pauschalabzüge für Berufsunkosten, Versicherungsprämien (Unfall- und Krankenversicherung), Beiträge an die AHV, ALV, IV, EO, NBU sowie für berufliche Vorsorge und für Familienlasten (Kinder-

und Familienabzug). Ferner bestehen, je nach vorhandener oder fehlender Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen zu einer Landeskirche, Tarife mit und ohne Kirchensteuer.

3. Grenzgänger

Seit dem 1. Januar 2006 unterstehen **österreichische Grenzgänger** (wie die italienischen Grenzgänger) der ordentlichen Quellensteuer (Aufhebung der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Besteuerung von 3 % der Bruttoeinkünfte).

Die Tarife für Grenzgänger differieren nach **Herkunftsland, Anstellungsverhältnis** und **Rückkehrhäufigkeit**. Die Nationalität spielt für die Tarifierung keine Rolle.

Herkunftsland:	Anstellungsverhältnis:	Tägliche Heimkehr:	Wöchentliche Heimkehr: – entsprechende Unterkunft in der Schweiz – Anmeldung bei der Aufenthaltsgemeinde
Österreich	Privat- oder öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis	nach Tarif neu seit 1.1.06	nach Tarif neu seit 1.1.06
Italien	Privat- oder öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis	nach Tarif	nach Tarif
Liechtenstein	Öffentlichrechtliches Dienstverhältnis ohne finanz. Beteiligung des FL	nach Tarif	nach Tarif
Liechtenstein	Privat- oder öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit finanz. Beteiligung des FL	keine Quellensteuer	nach Tarif
Deutschland	Privat- oder öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis	nach Tarif, jedoch max. 4,5% mit Anässigkeitsbescheinigung des Wohnsitzfinanzamtes	nach Tarif

B. Anwendung der Tarife

1. Allgemeines/Tarifeinstufung

Die Tarifeinstufung richtet sich nach nachfolgender Übersicht. Eine Änderung des Zivilstandes oder der Zahl der Kinder sowie die Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch den Ehegatten sind ab Beginn des folgenden Monats zu berücksichtigen.

Steuerpflichtige	Steuertarif
Ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige;	A0, A mit Stufen* für Kinder
Konkubinatspartner ohne Kind dessen Unterhalt er/sie nicht zur Hauptsache bestreitet	A0
Ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige (mit Kindern alleine im eigenen Haushalt)	B mit Stufen* für Kinder
Konkubinatspartner mit Kind, dessen Unterhalt er/sie zur Hauptsache bestreitet	B mit Stufen* für Kinder
Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Alleinverdiener	B0, B mit Stufen* für Kinder
Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Doppelverdiener Ehefrau	C
Ehemann	C0, C mit Stufen* für Kinder
Verheiratete, deren Ehegatte im Ausland wohnhaft ist (neu) Ehefrau	C
Ehemann	C0, C mit Stufen* für Kinder
Nebenerwerbstätige	D

*z. B. A0 (ledig, kein Kind) , B1 (verheirateter Alleinverdiener, 1 Kind),
C 3 (Ehemann Doppelverdiener, 3 Kinder) usw.

2. Unklare Verhältnisse

Weist sich der ausländische Arbeitnehmer über seine persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig aus, hat der Arbeitgeber nachstehende Tarife anzuwenden (Art. 41 ABzStG):

- den jeweiligen Tarif mit der Kirchensteuer;
- für Ledige sowie für Arbeitnehmer mit unbestimmten Zivilstand den Tarif A0;
- für verheiratete weibliche Arbeitnehmer den Tarif C;
- für verheiratete männliche Arbeitnehmer den Tarif C0.

3. Kinder

In der Regel sind für die Anwendung des Tarifes so viele Kinder zu berücksichtigen, wie nachgewiesenermassen Kinderzulagen einer schweizerischen Familienausgleichskasse ausgerichtet werden. Bezieht der Ehepartner mit Wohnsitz im Ausland dort Kinderzulagen, kann der in der Schweiz erwerbstätige Arbeitnehmer keinen Kinderabzug beanspruchen. Dies gilt auch dann, wenn in der Schweiz eine allfällige Differenz zur tieferen ausländischen Kinderzulage über den Arbeitgeber an den in der Schweiz arbeitstätigen Ehepartner ausgerichtet wird.

4. Doppelverdiener/Quellensteuerpflichtige, deren Ehegatte im Ausland Wohnsitz hat

Der Doppelverdienertarif (Tarif C) gelangt zunächst zur Anwendung, wenn beide Ehegatten in der Schweiz hauptberuflich erwerbstätig sind. Beim Doppelverdienertarif ist die erwerbstätige Ehefrau nach Tarifstufe C und der Ehemann nach Tarifstufe C0 - C5 zu besteuern. Die Tarifstufen mit zulageberechtigten Kindern können in der Regel nur beim Ehemann berücksichtigt werden. Bei eingetragenen Partnern ist der Partner mit dem höheren Einkommen nach dem Tarif C0 (ohne Kinder) einzusetzen.

Zudem wird **neu auch der Quellensteuerpflichtige, dessen Ehegatte Wohnsitz im Ausland hat, mit dem Tarif C besteuert**. Weist der Quellensteuerpflichtige oder der Arbeitgeber durch geeignete Unterlagen (z. B. ausländischer Steuerbescheid) nach, dass der im Ausland wohnhafte Ehegatte kein Erwerbseinkommen erzielt, bewilligt die Steuerverwaltung auf schriftliches Gesuch hin mittels **Tarifeinstufung** die Besteuerung nach dem Tarif B.

5. Nebenerwerb

Der Nebenerwerbstarif (Tarif D) beträgt für alle Steuerhoheiten (inkl. Bund) 10 % der Bruttoeinkünfte.

Er wird angewendet:

- auf Nebenerwerbstätigkeiten oder Teilzeiteinkommen des zweitverdienenden Ehegatten, wenn kumulativ für die betreffende Tätigkeit bzw. Anstellung die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden und das monatliche Bruttoeinkommen weniger als Fr. 2'000.– beträgt.
- auf Leistungen, welche der Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten.

Die Anwendung des Nebenerwerbstarifes setzt nicht das Vorliegen eines anderweitigen Haupterwerbes voraus.

VI. Ermittlung des Quellensteuerabzuges

A. Erwerbseinkommen

1. Grundsatz

Für die Ermittlung des Steuerabzuges ist bei hauptberuflicher Tätigkeit der effektive Bruttolohn je Zahltagsperiode von einem Monat (30 Tage) zuzüglich weitere in der betreffenden Zahltagsperiode ausbezahlte, überwiesene, gutgeschriebene oder verrechnete steuerbare Leistungen massgebend (Art. 26 ABzStG).

Als Bruttolohn gelten sämtliche Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis (vor Abzug der AHV/IV/EO/ALV/ NBU- und BVG-Beiträge), einschliesslich Zulagen und Nebenleistungen wie Familien- und Kinderzulagen, Trinkgelder, Gratifikationen, 13. Monatslohn, Überzeit-, Ferien-, Feiertags- und Versetzungsentschädigungen, Kleiderentschädigung, Teuerungszulagen, Treuprämien sowie vom Arbeitgeber ausbezahlte Ersatzeinkünfte bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit.

2. Monatslohn

2.1. Auszahlung von Zulagen (Gratifikation, 13. Monatslohn, Überzeit etc.)

Beispiel 1:

Auszahlung des ordentlichen Lohns zusammen mit dem 13. Monatslohn

Ein verheirateter Alleinverdiener ohne Kinder verdient von Januar bis November monatlich (brutto) Fr. 4'000.–. Im Dezember wird ihm zusätzlich der 13. Monatslohn von Fr. 4'000.– ausbezahlt. Sein Dezemberlohn beträgt somit Fr. 8'000.–.

Steuerberechnung:

Für die Monate Januar bis November:	Bruttolohn Fr. 4'000.– (Tarif B0)
Für den Monat Dezember:	Bruttolohn Fr. 8'000.– (Tarif B0)

Hinweis: Der starke Progressionsanstieg im letzten Arbeitsmonat lässt sich vermeiden, wenn der Arbeitgeber den 13. Monatslohn in den Vormonaten anteilmässig ausbezahlt oder gutschreibt. In diesem Falle wird jeder Monat gleich besteuert (Fr. 4'333.– zum Satz von Fr. 4'333.–).

2.2. Nettolohnvereinbarung

Bei Nettolohnauszahlungen sind die zusätzlich erbrachten Leistungen (Sozialabgaben und Quellensteuern) aufzurechnen. Die Aufrechnung hat alle effektiv erbrachten Leistungen oder aber pauschal 20% der Nettolohnauszahlung zu umfassen.

Beispiel 2:

Nettolohnvereinbarung mit pauschaler 20%-Aufrechnung

Ein verheirateter Steuerpflichtiger mit 2 Kindern hat mit dem Arbeitgeber einen Barlohn von Fr. 2'200.– nebst freier Kost und Logis vereinbart. Zusätzlich erhält er für die beiden Kinder Kinderzulagen in der Höhe von insgesamt Fr. 390.–. Die Nettolohnauszahlung beträgt somit Fr. 2'590.–.

Steuerberechnung:

Barlohn	Fr.	2'200.–
Naturallohn gemäss AHV-Ansätzen	Fr.	990.–
Total	Fr.	3'190.–
+ 20% Aufrechnung für Arbeitgeberleistungen	Fr.	638.–
+ 2 Kinderzulagen	Fr.	390.–
Bruttolohn (Tarif B2 bzw. C2)	Fr.	4'218.–

2.3. Unvollständige Zahltagsperioden

Bei Ein- oder Austritt aus dem Arbeitsverhältnis im Verlaufe eines Monats bzw. vom Monatslohn abweichenden Lohnperioden oder bei unbezahltem Urlaub ist die Quellensteuer anteilmässig vom effektiven Bruttolohn eines vollen Monats zu berechnen. Dabei gelten stets 30 Tage als volle Monatsdauer.

Beispiel 3:

Zuschlag zum letzten Monatslohn bei unvollständiger Zahltagsperiode

Bruttolohn in 15 Tagen im Monat Mai	Fr. 1'500.–
+ 2 Kinderzulagen für 15 Tage	Fr. 195.–
+ Ferien-, Frei- und Feiertagsentschädigung	Fr. 1'500.–
Total	Fr. <u>3'195.–</u>

Ermittlung des für die Satzbestimmung massgebenden Bruttolohns:

Bruttolohn in 15 Tagen	Fr. 1'500.–
Bruttolohn in 30 Tagen	Fr. 3'000.–
+ 2 Kinderzulagen (30 Tage)	Fr. 390.–
+ Ferien-, Frei- und Feiertagsentschädigung	Fr. 1'500.–
Bruttolohn für die Satzbestimmung	Fr. <u>4'890.–</u>

(Tarif A2, B2 bzw. C2)

2.4. Teilzeitbeschäftigungen

Bei Teilzeitbeschäftigungen, welche die Voraussetzungen für die Anwendung des Nebenerwerbstarifes nicht erfüllen, ist davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer allein oder zusammen mit dem Ehegatten weitere Einkünfte erzielt, welche wenigstens eine Existenzsicherung ermöglichen. Aus diesem Grunde ist in diesen Fällen der monatliche Bruttolohn mit der Stufe Fr. 3'000.– des jeweils anwendbaren Tarifes abzurechnen. Übersteigt der effektive Bruttolohn für die Teilzeitbeschäftigung den Betrag von Fr. 3'000.–, bleibt allerdings die entsprechend höhere Tarifstufe anwendbar.

3. Akkordlohn

Bei Akkordarbeiten gilt grundsätzlich, dass der Steuersatz nach dem mutmasslichen Monatslohn zu bestimmen ist. Als mutmasslicher Monatslohn ist dabei der Durchschnittsverdienst des Arbeitnehmers oder aber der 180fache Ansatz des branchenüblichen Stundenlohnes anzunehmen. Feste Zulagen, wie Kinderzulagen usw., sind in allen Fällen aufzurechnen (Art. 26 ABzStG).

4. Stundenlohn

Bei Stundenlohn sind für die Berechnung des Steuersatzes grundsätzlich die effektiv geleisteten Stunden pro Monat massgebend. Wird eine monatliche Stundenzahl von 180 für einzelne Zahltagsperioden (namentlich Ein- und Austrittsmonate oder bei unbezahlttem Urlaub) nicht erreicht, ist der Stundenansatz für die betreffenden Zahltagsperioden mit 180 oder mit der Sollstundenzahl des entsprechenden Monats zu multiplizieren (Art. 26 ABzStG). Die fixen monatlichen Zulagen sind ebenfalls umzurechnen, die variablen Zulagen sind effektiv hinzuzurechnen.

5. Alppersonal mit Nettolohnvereinbarung

Bei Alppersonal mit Nettolohnvereinbarung sind die zusätzlich erbrachten Leistungen an Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenenversicherung, Steuern sowie die Naturalleistungen ebenfalls Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes. Die zusätzlich erbrachten Leistungen (Sozialabgaben und Quellensteuern) sind aufzurechnen. Die Aufrechnung hat alle effektiv erbrachten Leistungen oder aber pauschal 20 % der Nettolohnauszahlung zu umfassen. Für die Bewertung der Naturalleistungen gelten grundsätzlich die Ansätze der AHV (vgl. vorstehend IV., A., Ziff. 4, Merkblatt NL1/2007 der AHV).

Beispiel 4:

Ein Ehepaar erhält für seine Tätigkeit vom 12. Juni bis zum 20. September eine Nettolohnauszahlung von Fr. 10'000.– nebst freier Kost und Logis.

Steuerberechnung:	Ehemann	Ehefrau
Barlohn in 99 Tagen	Fr. 6'000.–	Fr. 4'000.–
Naturallohn in 99 Tagen (Fr. 33.–/Tag)	Fr. 3'267.–	Fr. 3'267.–
Total	Fr. 9'267.–	Fr. 7'267.–
+ 20 % Aufrechnung (Sozialleistungen, Quellensteuer)	Fr. 1'853.–	Fr. 1'453.–
Steuerbarer Bruttolohn	Fr. 11'120.–	Fr. 8'720.–

Ermittlung des für die Satzbestimmung massgebenden Bruttolohnes, indem das Gesamteinkommen auf Ehemann und Ehefrau aufgeteilt (3:2) und für die Satzbestimmung auf ein Monatseinkommen umgerechnet wird:

Fr. 11'120.– : 99 x 30	Ehemann	Fr. 3'369.–	
Fr. 8'720.– : 99 x 30	Ehefrau		Fr. 2'642.–

Tarif Ehemann: C0; Tarif Ehefrau: C

B. Ersatzeinkünfte

1. Durch den Arbeitgeber ausgerichtete Ersatzeinkünfte

Auf Ersatzeinkünfte (Taggelder etc.), welche der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ausbezahlt, ergibt sich der Quellensteuerabzug, indem man die Ersatzeinkünfte und allfälliges übriges Erwerbseinkommen zusammenzählt und den massgebenden Tarif in Anwendung bringt. Wird eine Ersatzleistung rückwirkend für mehrere Monate ausbezahlt, ist zur Berechnung des Quellensteuerabzuges dieser Betrag auf die entsprechenden Monate anteilmässig aufzuteilen.

Beispiel 5:

Quellensteuerabzug bei Ersatzeinkünften und übrigem Erwerbseinkommen

Ein verheirateter Arbeitnehmer mit 2 Kindern erhält den Lohn von 20 Tagen Arbeit und das Krankengeld/Unfallgeld für 10 Tage vom Arbeitgeber vergütet. Der ordentliche Bruttolohn für einen ganzen Monat beträgt Fr. 3'600.–.

Steuerberechnung

Bruttolohn für 20 Tage	Fr. 2'400.–
Krankengeld/Unfallgeld für 10 Tage	Fr. 960.–
2 Kinderzulagen	Fr. 390.–
Bruttolohn (Tarif B2 bzw. C2)	Fr. 3'750.–

2. Durch den Versicherer ausgerichtete Ersatzeinkünfte

Bei Ersatzleistungen, welche der Versicherer direkt dem Versicherten ausrichtet, ist der Quellensteuerabzug durch den Versicherer vorzunehmen. Für die Ermittlung des Quellensteuerabzuges müssen die übrigen Erwerbseinkünfte nicht berücksichtigt werden.

Leistungen, welche der Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können, werden durch den Versicherer nach dem Tarif für Nebenerwerb (Tarif D) abgerechnet.

VII. Tarifkorrektur

In den Quellensteuertarifen können verschiedene Abzüge, die nicht vom Einkommen abhängen und die individuell sehr verschieden sind, nicht berücksichtigt werden. Diesen Abzügen wird mittels der Tarifkorrektur Rechnung getragen.

Anspruch auf eine Tarifkorrektur haben ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Graubünden (vgl. III., A.). Keine Tarifkorrektur wird indessen vorgenommen für Steuerpflichtige mit einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung (Art. 31 ABzStG; vgl. VIII., C.).

Begehren auf Tarifkorrekturen sind möglich bei folgenden, nicht im Tarif berücksichtigten Abzügen:

- Schuldzinsen, soweit sie nicht zu den Anlagekosten gehören;
- Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten und die unter dessen Gewalt oder Obhut stehenden Kinder;
- Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a).
- Krankheits- und Unfallkosten des Quellensteuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit er die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des reinen Einkommens im Jahr übersteigen;
- Behinderungsbedingte Kosten des Quellensteuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen, soweit er diese Kosten selbst trägt.

Der jeweilige schriftliche Antrag um Anpassung der Quellensteuern kann bis spätestens **Ende Mai** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres unter Beilegung beweiskräftiger Unterlagen (z.B. Zinsbescheinigung der Bank, Bescheinigung über Einlagen in die Säule 3a, Scheidungsurteil, Zahlungsnachweis für Alimente) bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Sektion Quellensteuern, geltend gemacht werden. Die gesetzliche Frist zur Einreichung des Gesuches kann nicht erstreckt werden (Verwirkungsfrist).

VIII. Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren

A. Ordentliche Veranlagung

Erhält ein allein stehender Quellenbesteuerter mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder geht er die Ehe mit einem Partner ein, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, wird er aus der Quellensteuerpflicht entlassen und vom Beginn des folgenden Monats an ordentlich veranlagt. Dies gilt auch dann, wenn der andere Ehegatte nicht erwerbstätig ist.

Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung löst für den ordentlich Veranlagten ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des folgenden Monats wieder die Besteuerung an der Quelle aus.

B. Ergänzende ordentliche Veranlagung

Verfügt der Quellensteuerpflichtige mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz neben dem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit über weiteres steuerbares Einkommen, insbesondere aus selbständiger Erwerbstätigkeit, aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, aus Verleihung oder Nutzung von Urheberrechten und Patenten, aus Lotterien oder Lotterieähnlichen Veranstaltungen sowie Wettbewerben, aus Nutzniessung, Stiftungen oder Alimenten, so wird er für diese Einkommensbestandteile nach den Bestimmungen des Steuergesetzes ergänzend ordentlich veranlagt. Gleiches gilt für Steuerpflichtige mit steuerbarem Vermögen.

C. Nachträgliche ordentliche Veranlagung

Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte eines Pflichtigen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz **in einem Kalenderjahr mehr als Fr. 120'000.-**, wird für dieses und die nachfolgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung im ordentlichen Verfahren für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt (Art. 28 ABzStG). **Der Arbeitgeber hat der Kantonalen Steuerverwaltung, Sektion Quellensteuern, jährlich diejenigen quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zu melden, welche der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen (Art. 41 ABzStG).**

IX. Besondere Quellensteuerverfahren (vgl. Merkblätter)

A. Künstler, Sportler und Referenten mit Wohnsitz im Ausland

Der Steuerpflicht unterliegen alle selbständig oder unselbständig erwerbstätigen Künstler, Sportler und Referenten, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit im Kanton Graubünden beziehen. Der Steuer unterliegen auch Leistungen, die nicht dem Steuerpflichtigen, sondern einem Dritten zufließen.

Für die Steuerberechnung ist das Merkblatt der Kantonalen Steuerverwaltung für Künstler, Sportler und Referenten mit Wohnsitz im Ausland (Formular 120) massgebend. Die Abrechnung hat auf dem hierfür vorgesehenen Formular 121 zu erfolgen.

B. Organpersonen, d.h. Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Steuerpflicht unterliegen Verwaltungsräte oder ähnliche Organe von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Graubünden für die ihnen ausgerichteten Verwaltungsrats honorare, Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen. Ebenfalls quellensteuerpflichtig sind Verwaltungsräte oder ähnliche Organe von ausländischen Unternehmungen, die im Kanton Graubünden eine Betriebsstätte oder geschäftliche Betriebe unterhalten, für die zu deren Lasten entrichteten steuerbaren Leistungen.

Nähere Ausführungen sind dem Merkblatt der Kantonalen Steuerverwaltung für Organpersonen, d.h. Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, zu entnehmen (Formular 130).

C. Hypothekargläubiger ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Steuerpflicht unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die als Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen Zinsen erhal-

ten, die durch ein Grundstück im Kanton Graubünden gesichert sind. Quellensteuerpflichtig sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. Banken). Der Schuldner der steuerbaren Leistung (z. B. **Hypothekarschuldner**) ist zum Steuerabzug verpflichtet.

Nähere Ausführungen sind dem Merkblatt der Kantonalen Steuerverwaltung für Hypothekargläubiger ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz zu entnehmen (Formular 140).

D. Empfänger von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorsorgeleistungen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Steuerpflicht unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung im Kanton Graubünden Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen und andere Vergütungen erhalten.

Nähere Ausführungen sind in den Merkblättern der kantonalen Steuerverwaltung für Empfänger von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorsorgeleistungen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz zu entnehmen (Formulare 150 und 160).

Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen diese zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen oder denen die Kapitalleistung ins Ausland ausbezahlt wird, unterliegen stets der Quellensteuer. Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Graubünden steuerpflichtig waren.

X. Rechte und Pflichten im Quellensteuerverfahren

A. Rechte und Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

1. Allgemeines

Steuersubjekt der Quellensteuer ist der Empfänger der steuerbaren Leistung. Die Steuer wird indessen vom Leistungserbringer geschuldet. Der Schuldner kann die Quellensteuer von der steuerbaren Leistung abziehen.

Schuldner der Quellensteuer ist:

- der Arbeitgeber bei Steuern auf Erwerbseinkommen und für von ihm ausgerichtetes Ersatzeinkommen;
- der Veranstalter oder Betrieb für Steuern bei Gagen für Künstler, Sportler und Referenten;
- die juristische Person mit Sitz im Kanton für Steuern auf Tantiemen, Sitzungsgelder und ähnlichen Vergütungen;
- der Hypothekarschuldner für Steuern auf Zinsen ausländischer Hypothekargläubiger; die Vorsorgekasse für Steuern aus öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Vorsorgeleistungen an den Empfänger ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz;
- der Versicherungsträger für Steuern auf Ersatzeinkünften (namentlich die Arbeitslosenkasse bei Steuern auf Arbeitslosenentschädigungen).

Als Schuldner der steuerbaren Leistung gilt ein Arbeitgeber oder Versicherer mit Sitz oder Betriebstätte im Kanton Graubünden. Ausserkantonale Betriebsstätten unterliegen dem Recht ihres Betriebstättekantons. Bei Restaurants kann sowohl der Inhaber, der Pächter als auch der Gerant Arbeitgeber sein.

Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht abzuklären und den richtigen Tarif anzuwenden.

Der Quellensteuerabzug hat für sämtliche quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung zu erfolgen. Er ist ungeachtet allfälliger Einwände vorzunehmen. Der Steuerabzug hat auch dann zu erfolgen, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton wohnhaft ist.

Der Arbeitgeber hat dem Gemeindesteueramts umgehend die Übernahme bzw. Aufgabe eines Betriebes sowie eine Verlegung des Geschäftssitzes zu melden.

2. Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuern

Über die in Abzug gebrachten Quellensteuern ist eine Abrechnung auf dem **kantonalen Abrechnungsformular** zu erstellen. Verwendet der Schuldner der steuerbaren Leistung infolge EDV-unterstützter Abwicklung des Abrechnungsverfahrens ein **eigenes Abrechnungsformular**, haben Form und Inhalt dem offiziellen Abrechnungsformular zu entsprechen. **Ab 2008 wird den Arbeitgebern mit der Deklarationssoftware SofTax Quest zudem ein Abrechnungsmodul zur Verfügung gestellt, mit welchem sie die Arbeitnehmer einfach und praktisch abrechnen können.**

Aus Gründen der Vollständigkeitskontrolle sind quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer, die im Besitze einer fremdenpolizeilichen Bewilligung waren und die Stelle nicht angetreten haben, auf der Abrechnung mit dem Vermerk «Stelle nicht angetreten» aufzuführen. Zudem sind auch diejenigen Arbeitnehmer vollständig unter Angabe der Bruttolöhne abzurechnen, welche die steuerpflichtigen Einkommensstufen unterschreiten und für welche deshalb keine Quellensteuer abzuliefern ist.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeweils gemeindeweise abzurechnen, d.h. getrennt nach Wohnsitz oder Aufenthalt der steuerpflichtigen Arbeitnehmer. Es ist deshalb nicht zulässig, für alle beschäftigten Arbeitnehmer gesamthaft am Sitz des Arbeitgebers abzurechnen. Die entsprechenden Abrechnungen haben zudem gesondert für Steuerpflichtige mit Kirchensteuer, solche ohne Kirchensteuer sowie für im Nebenerwerb veranlagte Steuerpflichtige zu erfolgen (Art. 41 und 45 ABzStG).

Alle Abrechnungen sind dem zuständigen Gemeindesteueramt jeweils **im Doppel** einzureichen.

Abrechnungstermine:

- | | |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Für Saisonbetriebe: | per 15. Mai für die Wintersaison,
per 15. November für die Sommersaison |
| b) Für übrige Betriebe: | per 31. Juli für die erste Jahreshälfte,
per 31. Januar für die zweite Jahreshälfte. |

Ablieferungstermine:

Die zurückbehaltenen oder eingeforderten Steuern sind vom Schuldner der steuerbaren Leistung **spätestens 15 Tage** nach erfolgter Abrechnung an das **zuständige Gemeindesteueramt** abzuliefern.

Bei **Aufgabe eines Betriebes** und **Verlegung von Sitz oder Betriebsstätte** ist die Abrechnung und Ablieferung durch den Arbeitgeber innert **30 Tagen** vorzunehmen.

Arbeitgeber mit Sitz im Kanton, welche quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer mit ausserkantonalem Wohnsitz beschäftigen, können im Einvernehmen mit den beteiligten Steuerverwaltungen für die betreffenden Arbeitnehmer **direkt mit der Steuerverwaltung des ausserkantonalen Wohnsitzkantons abrechnen**.

Alle für den Quellensteuerabzug erforderlichen Formulare, Abrechnungsblätter, Merkblätter und Tarife sind beim Gemeindesteueramt anzufordern oder können auf der Webseite der Kantonalen Steuerverwaltung (www.stv.gr.ch; Menüleiste «Quellensteuer») heruntergeladen werden.

3. Bezugsprovision und Verzugszinspflicht

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung beim Bezug der Quellensteuer eine Provision von 2% der abgelieferten Steuern. Für verspätete Ablieferung ist ein Verzugszins geschuldet. Werden die Verfahrenspflichten vom Schuldner der steuerbaren Leistung nicht erfüllt, kann die Bezugsprovision von diesem eingefordert werden. Die kommunale und die kantonale Steuerbehörde kann in diesen Fällen auch eine monatliche Abrechnung verlangen.

4. Aufbewahrungspflicht

Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die für die Überprüfung des Quellensteuerabzugs notwendigen Unterlagen während 5 Jahren aufzubewahren und diese bei einer allfälligen Revision durch die kantonale Steuerverwaltung oder das kommunale Steueramt vorzuweisen.

5. Bestätigung über den Steuerabzug

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat dem Steuerpflichtigen auf Verlangen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen.

6. Haftung

Für die Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuern haften (Art. 104 StG, Art. 88 und 100 DBG):

- der Arbeitgeber für die Quellensteuern der Arbeitnehmer;
- der Veranstalter/Betrieb für die Quellensteuern der Künstler, Sportler und Referenten;
- die juristische Person bzw. die Geschäftsführung für die Quellensteuern der Organpersonen;
- der Hypothekarschuldner für die Quellensteuern des ausländischen Hypothekargläubigers;
- der frühere Arbeitgeber bzw. die Vorsorgekasse für die Quellensteuern der im Ausland wohnhaften Empfänger von Vorsorgeleistungen;
- der Versicherer für die Quellensteuern des direkt an den Steuerpflichtigen ausbezahlten Ersatzeinkommens.

7. Nachzahlung

Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Quellensteuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn die kantonale Steuerverwaltung zur Nachzahlung nebst Zins. Der Rückgriff des Schuldners auf den Quellensteuerpflichtigen bleibt vorbehalten (Art. 43 ABzStG, Art. 138 DBG).

8. Rechtsmittel

Neben dem Steuerpflichtigen kann auch der Schuldner der steuerbaren Leistung gegen eine Quellensteuerverfügung Einsprache erheben (Art. 44 ABzStG).

9. Strafbestimmungen

Wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen

ungerechtfertigten Erlass erwirkt, wird mit Busse bestraft. Wer eine Steuer zu hinterziehen versucht, wird mit Busse bestraft. Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft und haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer (Art. 174 ff. StG, Art. 175 ff. DBG).

Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern anstatt abzuliefern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet (Veruntreuung von Quellensteuern), wird mit Gefängnis oder Busse bis zu Fr. 30'000.– bestraft (Art. 183 StG, Art. 187 DBG).

10. Meldepflicht bei Stellenwechsel und 90-Tage-Aufenthalt von EG/EFTA-Bürgern

Bei der Beschäftigung von EG/EFTA-Bürgern gelten gestützt auf Art. 13a DBGQStV folgende Meldepflichten:

- **Bei Stellenwechsel:** Wechselt ein quellensteuerpflichtiger EG/EFTA-Bürger bei gültiger und weiterlaufender Bewilligung die Stelle, hat der neue Arbeitgeber innert 8 Tagen den Stellenantritt des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers mit Formular 107 der Kantonalen Steuerverwaltung zu melden.

Neuanstellung: Muss dagegen für die Neuanstellung eines EG/EFTA-Bürgers eine Bewilligung beantragt werden, ist keine Meldung vorzunehmen.

- **90-Tage-Aufenthalt:** Bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aus EG/EFTA-Ländern, welche in der Schweiz während maximal 90 Tagen ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung einer Beschäftigung nachgehen (Arbeitnehmer mit Meldepflicht des Arbeitgebers an das Bundesamt für Migration) ist der Stellenantritt innert 8 Tagen der Kantonalen Steuerverwaltung zu melden.

Das Meldeformular mit den erforderlichen Angaben kann durch den Arbeitgeber auch per E-Mail an die Kantonale Steuerverwaltung übermittelt werden (vgl. E-Mail Adressen unter XI.). Bei **Verletzung der Meldepflicht** kann der Arbeitgeber durch die Steuerverwaltung mit **Ordnungsbusse** bis zu Fr. 1'000.–, in schweren Fällen bis zu Fr. 10'000.–, belegt werden.

Für die **übrigen quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer** (Nicht-EG/EFTA-Bürger) besteht in diesem Falle **keine Meldepflicht**, da jeder Stellenwechsel eine neue Bewilligungserteilung voraussetzt.

B. Pflichten des Quellensteuerpflichtigen

Der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer ist verpflichtet:

- dem Schuldner der steuerbaren Leistung und der kantonalen Steuerverwaltung alle für den Steuerbezug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere über seine persönlichen Verhältnisse sowie über diesbezügliche Änderungen während des Anstellungsverhältnisses;
- jeden Wohnortwechsel dem Einwohneramt und dem Arbeitgeber zu melden.

Der Steuerpflichtige kann von der zuständigen Steuerbehörde zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuern verpflichtet werden, wenn eine Nacherhebung der steuerbaren Leistung beim Schuldner nicht oder nicht vollständig möglich ist.

XI. Auskunftsstellen der kantonalen Steuerverwaltung

Sektion Quellensteuer
Allgemeine Mail-Adresse

quellensteuer@stv.gr.ch

Schocher Albert
Sektionsleiter

Tel. 081 257 34 46
E-Mail Albert.Schocher@stv.gr.ch

Janigg Christ-Johannes
Steuersekretär

Tel. 081 257 34 47
E-Mail Christ-Johannes.Janigg@stv.gr.ch

Hummel Hansjörg
Steuersekretär

Tel. 081 257 34 45
E-Mail Hansjoerg.Hummel@stv.gr.ch

7000 Chur, 1. Januar 2008

KANTONALE STEUERVERWALTUNG
GRAUBÜNDEN